

Wesen und Zweck

Artikel 1

Die Jagdschützen Suhr (JSS) sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Artikel 2

Die JSS bezwecken die Förderung des jagdlichen Schiessens durch

- a) Durchführung regelmässiger Schiessübungen für ihre Mitglieder
- b) Ausbildung angehender Jägerinnen und Jäger in der Führung von Jagdwaffen
- c) Teilnahme an und Durchführung von jagdschiesssportlichen Veranstaltungen
- d) Pflege der Gemeinschaft unter ihren Mitgliedern und unter Jägerinnen und Jägern im Allgemeinen

Die JSS pflegen eine enge Beziehung zum Verein Jagd Aargau.

Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglied der JSS kann jede Person werden, sofern sie rechtsgültig im Besitz eines aargauischen Jagdpasses oder eines gleichwertigen in- oder ausländischen Ausweises ist sowie in der Ausbildung stehende Jungjäger und Jungjägerinnen.

Personen, gegen welche ein Jagdausschlussverfahren gemäss § 9 AJSG (oder einer analogen in- oder ausländischen gesetzlichen Regelung) vorliegt und dieser entsprechend verfügt wurde, können nicht Mitglied der JSS werden.

Über die Aufnahme und allenfalls den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend der Vorstand.

Das jagdliche Schiessen auf der Anlage ist Mitgliedern vorbehalten. Der Vorstand kann Ausnahmen regeln.

Artikel 4

Die JSS bestehen aus

a) Aktivmitgliedern, welche einen von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen haben. Vorstandsmitglieder und Helfende sind beitragsfrei. Die Aktivmitglieder sind gehalten, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

b) Ehrenmitgliedern

Zu Ehrenmitgliedern ernennt die Generalversammlung Mitglieder, die sich um die Bestrebungen des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, geniessen aber alle Rechte der Aktivmitglieder.

c) Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentin

Die Generalversammlung kann einen sich nicht mehr im Amt befindenden Präsidenten/Präsidentin, der/die sich dem Verein gegenüber durch ausserordentliche Leistungen verdient gemacht hat, zum Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentin ernennen.

Artikel 5

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod.
- b) nach schriftlicher Austrittserklärung an den Vorstand auf den 31. Dezember des jeweiligen Jahres.
- c) durch Ausschluss solcher Mitglieder, die den Interessen oder den Statuten der JSS zuwiderhandeln, das gute Einvernehmen unter den Mitgliedern stören, sich den Anordnungen des Vorstandes nicht fügen oder ihrer Beitragspflicht der JSS gegenüber nicht nachkommen. Der Vorstand befindet über derartige Ausschlüsse endgültig.

Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft erlischt jedes Anrecht auf das Vermögen oder auf Auszahlungen des Vereins.

Organisation

Artikel 6

Die Organe des Vereins sind

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Artikel 7

Die Generalversammlung soll jährlich im ersten Quartal stattfinden und ist vom Vorstand schriftlich (brieflich oder digital) mindestens 14 Werkzeuge vorher einzuberufen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand im Bedarfsfall und muss er auf schriftliches Verlangen von mindestens 25 Mitglieder einberufen.

Jede Generalversammlung oder Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden, wenn sie rechtzeitig einberufen wird. Bei allen Abstimmungen entscheidet das einfache Stimmenmehr. Bei gleicher Stimmenzahl hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Alle Beschlüsse und Wahlen können durch offene oder geheime Abstimmung erfolgen.

Anträge von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 7 Werkzeuge vor der Versammlung schriftlich mit einem klaren Antrag sowie mit einer Begründung einzureichen. An der Generalversammlung werden nur schriftliche Anträge behandelt.

Artikel 8

Zu den Obliegenheiten der Generalversammlung gehören im Besonderen:

- a) Genehmigung von Protokoll, Jahresrechnung, Jahresbericht, Budget und Investitionsanträge
- b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren/Rechnungsrevisorinnen sowie der Schiessleiter/Schiessleiterinnen.
- c) Festsetzung von ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen
- d) Statutenänderungen; hierzu ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentin

Artikel 9

Der Vorstand besteht aus:

1. Präsident oder Präsidentin
2. Vizepräsident oder Vizepräsidentin
3. Geschäftsstellenleitung
4. 1. Schiessleiter oder 1. Schiessleiterin
5. Leitung Technik
6. Mitglieder mit speziellen Aufgaben

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist alle zwei Jahre neu zu wählen.

Artikel 10

Die Funktionen und Befugnisse des Vorstandes sind:

1. Durchberatung und Beschlussfassung über alle Geschäfte, sofern sie nicht ausdrücklich in die Kompetenz der Generalversammlung fallen
2. Festsetzung und Durchführung von Generalversammlungen
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
4. Festsetzung und Durchführung von Schiessübungen und Veranstaltungen
5. Auswahl und Entschädigung der Mitglieder des Kassenteams, der Mitglieder des Standaufsichtsteams, der Mitglieder des Schiessleitungsteams und der Mitglieder des Technikteams im Rahmen des Budgets
6. Festsetzung der Entschädigung des Vorstands im Rahmen des Budgets

Artikel 11

Die Obliegenheiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sind folgende:

- a) Der Präsident/die Präsidentin vertritt die JSS im Allgemeinen und leitet Versammlungen, überwacht alle Geschäfte und die Handhabung der Statuten und erlässt Einladungen zu Vorstandssitzungen. Die Abfassung von Jahresberichten ist Sache des Präsidenten/der Präsidentin.
- b) Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin übernimmt die Obliegenheiten des Präsidiums, sofern jene/jener ganz oder vorübergehend daran verhindert ist. Daneben kann er/sie ein weiteres Aufgabengebiet übernehmen.
- c) Die Leitung der Geschäftsstelle besorgt alle schriftlichen Arbeiten, speziell die Führung der Protokolle an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Die Erledigung aller

Korrespondenzen im Einvernehmen mit der Präsidentin/dem Präsidenten und die Besorgung von Einladungen zu Versammlungen und Schiessübungen.

- d) Die Leitung der Geschäftsstelle besorgt weiterhin den gesamten Geldverkehr, ist verantwortlich für die Führung der Buchhaltung und hat alljährlich zuhanden der Generalversammlung eine detaillierte Jahresrechnung, bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung, zu erstellen. Die Jahresrechnung ist den Revisoren/Revisorinnen rechtzeitig vor der Einladung zur Generalversammlung zur Prüfung vorzulegen.
- e) Der 1. Schiessleiter/die 1. Schiessleiterin leitet den Schiessbetrieb.
- f) Der Leitung des Technikteams unterstehen sämtlichen Anlagen sowie das gesamte Material des Vereins.
- g) Mitglieder mit speziellen Aufgaben sind stimmberechtigt bei allen Sitzungen. Sie können vom Vorstand oder dem Präsidenten/der Präsidentin zur Mithilfe oder zur Übernahme der Obliegenheiten eines anderen Vorstandsmitgliedes herangezogen werden.

Artikel 12

Die Generalversammlung wählt die Rechnungsrevisoren und Rechnungsrevisorinnen alle zwei Jahre neu. Die Rechnungsrevisoren haben die Jahresrechnung zu prüfen und der Generalversammlung hierüber schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

Finanzielles

Artikel 13

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die finanziellen Verpflichtungen der JSS werden gedeckt durch:

- a) Ordentliche Jahresbeiträge der Mitglieder: Diese sind zum 31. März des jeweiligen Vereinsjahres fällig.
- b) Ausserordentliche Beiträge, z.B. Einkaufsbeträge beim Eintritt in den Verein
- c) Freiwillige Beiträge von Mitgliedern und Dritten
- d) Dem Erlös aus Munitionsverkauf und Standblättern
- e) Dem Erlös aus Leistungsvereinbarungen z.B. aufgrund der Ausbildung von Jungjägerinnen und Jungjägern.

Schiessübungen

Artikel 14

Die JSS führen, soweit die Verhältnisse dies erlauben, Schiessübungen durch, wozu alle Mitglieder einzuladen sind. Die Schiesstage bestimmt der Vorstand im Einvernehmen mit den übrigen Schützengesellschaften auf der Schiessanlage Obertel.

Haftung

Artikel 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Personen, welcher für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Der Verein hat eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Diese deckt die Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder, der Schützen und Schützinnen, des Vorstandes und der Mitglieder der Helfendenteams für die von ihnen verursachten Schäden. Massgebend sind die Bestimmungen der Haftpflichtpolice.

Auflösung

Artikel 16

Die Auflösung des JSS darf nicht erfolgen solange der Verein 10 oder mehr Mitglieder zählt und nur dann, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder der Auflösung zustimmen. Im Falle der Auflösung der JSS ist das gesamte Vermögen einer Institution mit gleichem Zweck und Ziel zu überweisen oder dem Verein Jagd Aargau zur Verwaltung zu übergeben, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Zweck und Ziel bildet.

Für den Entscheid, welcher Institution das Vermögen zu überweisen ist, ist die Auflösungsgeneralversammlung zuständig.

Schlussbestimmungen

Artikel 17

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 1. April 1982 durchberaten und genehmigt. An der Generalversammlung vom 24. Februar 2017 wurden sie erstmals revidiert.

Suhr, 1 April 1982

Für die Jagdschützen Suhr

Präsident
Beat Baumberger

Aktuar
Dr. J. Schreiber

Aarau, 24. Februar 2017

Für die Jagdschützen Suhr

Präsident
Rolf Fäs

Vizepräsident
Hanspeter Landis

Aarau, 20. Februar 2026

Für die Jagdschützen Suhr

Präsident
Rolf Fäs

Vizepräsident
Hanspeter Landis